

Entscheidungen des Verbands-Jugendausschusses aus der Sitzung vom 16.08.2016

Verhandlung:

FC Roland Wedel Antrag auf Freiholung Herren

Beschluss:

Der Antrag zur Spielerlaubnis für die 2. Herren für den Spieler Celal Arda des Jahrganges 1998 wird abgelehnt. Lediglich für die 1. Herren ist der Spieler uneingeschränkt spielberechtigt.

Die Verfahrenskosten in Höhe von € 25,- gehen zu Lasten von Roland Wedel.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 a der Jugendordnung kann ein Spieler des alten Jahrganges nur in der 1. Herren-Mannschaft eingesetzt werden. Für die übrigen Herren-LK-Mannschaften muss der Spieler zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung des Vereines haben. Da er keine zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung hat, musste der Antrag abgelehnt werden. Dies hätte dem Berufungsführer bekannt sein müssen. Das Argument der Spieler Arda möchte mit Freunden spielen ist nicht ausreichend.

Eintracht Lokstedt Antrag auf Freiholung Herren

Beschluss:

Der Antrag zur Spielerlaubnis für die 3. Herren für den Spieler Akin Simsek des Jahrganges 1998 wird abgelehnt. Lediglich für die 1. Herren ist der Spieler uneingeschränkt spielberechtigt.

Die Verfahrenskosten in Höhe von € 25,- gehen zu Lasten von Eintracht Lokstedt.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 a der Jugendordnung kann ein Spieler des alten Jahrganges nur in der 1. Herren-Mannschaft eingesetzt werden. Für die übrigen Herren-LK-Mannschaften muss der Spieler zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung des Vereines haben. Da er keine zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung hat, musste der Antrag abgelehnt werden. Die Regelung wurde zur Talentförderung geschaffen. Diese Talentförderung ist hier nicht gegeben. Die Regelung dient zur Stärkung der A-Jgd. und nicht der 2., 3. usw. Herren. Des Weiteren wird mit Sorge eine „Verein im Verein-Struktur“ gesehen, die den Jugendbereich nicht unterstützt.

Raspo Uetersen Antrag auf Freiholung Herren

Beschluss:

Der Antrag zur Spielerlaubnis für die 2. Herren und 3. Herren für den Spieler Salih Anil Eker des Jahrganges 1998 wird abgelehnt. Lediglich für die 1. Herren ist der Spieler uneingeschränkt spielberechtigt.

Die Verfahrenskosten in Höhe von € 25,- gehen zu Lasten von Rasensport Uetersen.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 a der Jugendordnung kann ein Spieler des alten Jahrganges nur in der 1. Herren-Mannschaft eingesetzt werden. Für die übrigen Herren-LK-Mannschaften muss der Spieler zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung des Vereines haben. Da er keine zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung hat, musste der Antrag abgelehnt werden. Eine Talentförderung ist bei der 3. Herren nicht gegeben. Die 1. Herren spielt in der gleichen Spielklasse. Es besteht die Möglichkeit des Zweitspielrechtes für nahegelegene Vereine mit A-Junioren-Mannschaften.

Schriftliche Entscheidungen:

Antrag auf Spielerlaubnis für den Spieler Luca Merkel Jahrgang 1998 für die 2. Herren

Der Verbands-Jugendausschuss hat den Antrag zur Spielerlaubnis für die 2. Herren für den o. g. Spieler des Jahrganges 1998 abgelehnt. Lediglich für die 1. Herren ist der Spieler uneingeschränkt spielberechtigt.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 a der Jugendordnung kann ein Spieler des alten Jahrganges, der das nur für die 1. Herren-Mannschaft. Für die übrigen Herren-LK-Mannschaften muss der Spieler zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung des Vereines haben.

Da er keine zwei Jahre eine Pflichtspielberechtigung hat, musste der Antrag abgelehnt werden.

Christian Okun
Vorsitzender des
Verbands-Jugendausschusses